

Der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont hat in seiner Sitzung am 10.07.2012 folgende Vergaberichtlinien gem. § 26 a II GemHKVO in der Fassung vom 01.02.2011 (Nds. GVBl. 3/2011) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vergaberichtlinien gelten für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Bauleistungen für den Landkreis Hameln-Pyrmont soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 2 Vergabeverordnung (VgV) nicht überschritten werden. Sie gelten auch, wenn die Finanzierungsmittel von anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden, sofern die einschlägigen Förderrichtlinien keine entgegenstehenden Regelungen enthalten.
- (2) Die Vergaberichtlinien begründen keine Rechte Dritter. Sie haben den Charakter einer Dienstanweisung an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landkreises Hameln-Pyrmont.

§ 2 Ziele des Vergaberechts

- (1) Beim Abschluss von Verträgen der öffentlichen Hand über Lieferungen, Leistungen sowie Bauleistungen sind insbesondere die Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens einzuhalten. Wesentliche Ziele sind:
 - Gewährleistung des freien Wettbewerbs,
 - transparentes Vergabeverfahren,
 - Verbot der Diskriminierung,
 - Sicherstellung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzips,
 - Verhinderung von Korruption in öffentlichen Einrichtungen,
 - Berücksichtigung einer ausgewogenen, mittelständischen Wirtschaftsstruktur.
- (2) Grundlage für die Vergabe von Aufträgen im unter-schwelligen Bereich sind insbesondere die folgenden Vergabevorschriften in der jeweilig geltenden Fassung:
 - Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),
 - das Niedersächsische Landesvergabegesetz sowie die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Landesvergabegesetzes,
 - die ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT).
- (3) Durch die Anwendung der Vergabe- und Vertragsvorschriften sollen die in Abs. 1 genannten Ziele erreicht werden.

§ 3 Form der Auftragserteilung

Aufträge dürfen grundsätzlich nur schriftlich erteilt werden. Sofern besondere sachliche Zwänge - insbesondere bei der Abwicklung von Baumaßnahmen - kurzfristig mündliche Aufträge erforderlich machen, sind diese Aufträge unverzüglich schriftlich zu fixieren.

§ 4 Veröffentlichung des Ausschreibungsergebnisses

(1) Im Bereich der VOL/A sind nach Zuschlagerteilung bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben ohne Teilnehmerwettbewerb bei Überschreitung eines Auftragsvolumens von 25.000,-- € (ohne USt.) folgende Informationen auf der Internetseite des Landkreis Hameln-Pyrmont für die Dauer von mindestens drei Monaten zu veröffentlichen:

- Name des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle sowie deren Adressdaten
- Name und Anschrift des Auftragnehmers. Soweit es sich um eine natürliche Person handelt ist die Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren
- Vergabeart
- Art und Umfang der Leistung
- Zeitraum der Leistungserbringung bei Beschaffungen von Leistungen

Die Bewerberinnen und Bewerber sind in den Angebotsaufforderungen auf die spätere Veröffentlichung im Internet hinzuweisen.

(2) Im Bereich der VOB/A sind nach Zuschlagserteilung bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnehmerwettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000 € (ohne USt.) und bei freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 15.000 € (ohne USt.) folgende Informationen auf der Internetseite des Landkreises Hameln-Pyrmont für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu veröffentlichen:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind in den Angebotsaufforderungen auf die spätere Veröffentlichung im Internet hinzuweisen.

§ 5 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes

Gem. § 155 NKomVG sind vor Auftragserteilung die Vergaben dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen. Die Grenzen der Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes bei der öffentlichen Beschaffung werden durch § 5 der Rechnungsprüfungsordnung in der jeweilig geltenden Fassung geregelt.

§ 6 Geltungsbeginn

Diese Vergaberichtlinien treten am 01.08.2012 in Kraft.

Hameln, den 26.07.2012

Landkreis Hameln-Pyrmont

Rüdiger Butte
Landrat